

MIETVERTRAG

§ 1 Bedingungen

- Die Ab- und Rückgabe des Mietgegenstandes kann nur an der Betriebsstätte des Vermieters durch dessen autorisiertes Personal und zu deren Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 07.45 – 17.00 Uhr, Sa. 08.00 – 12.00 Uhr) erfolgen.
- Bei der Ab- und Rückgabe ist der Traktormeterstand, das Datum und der Dieselstand / Tankinhalt zu notieren. Mindermengen Diesel bei der Rückgabe werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Weiterhin ist bei der Rückgabe der Mietgegenstand auf Mängel und Schäden zu kontrollieren. Diese sind ggf. zu notieren.
- Der Mietpreis beinhaltet: KFZ – Haftpflichtversicherung, Wartung und KFZ – Vollkaskoversicherung mit **2.500,00 € SB (Selbstbeteiligung)** für den Mieter.
Die Traktoren sind im Mietzeitraum vollkaskoversichert.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen.
- Der Austausch und die Reparatur von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Mieters. Es werden nur Original Ersatzteile des Herstellers verwendet.
- Im Falle eines Schadens, verursacht durch den Mieter, ist dieser grundsätzlich in einer Greving Werkstatt zu beheben, es sei denn, die Fa. Greving beauftragt aufgrund von Entfernungen oder ähnlichem einen anderen John Deere Händler. Dieser Händler wird dem Mieter seitens der Fa. Greving benannt, damit dieser den Schaden im Auftrage der Firma Greving behebt bzw. die Maschine seitens des Mieters dorthin verbracht wird.
- **Der Mieter haftet für Beschädigungen, Abhandenkommen oder Untergang des Mietgegenstandes oder dessen Zubehörteile, gleichgültig wodurch diese verursacht werden.**
- Leistungen der Versicherung oder des Schadenverursachers werden dem Mieter angerechnet. Reparaturzeiten berechtigen nicht zur Mietminderung.
- Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter Mängel bzw. Schäden am Mietgegenstand bei Feststellung sofort zu melden.
- Der Mietgegenstand ist im sauberen Zustand zurückzubringen. Hält der Mieter diese Vorgabe nicht ein, ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- Der Mieter versichert hiermit, den Mietgegenstand ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- Grundsätzlich ist es dem Mieter untersagt, Untervermietungen der gemieteten Maschinen vorzunehmen.
- Der Mietgegenstand ist pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung in jedem Fall zu schützen.

- Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraumes zurückgebracht, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.
- Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) wenn der Mieter einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt
 - b) wenn der Mieter mit der Zahlung der vereinbarten Miete oder den monatlich vereinbarten Abschlagszahlungen, trotz Mahnung in Verzug ist.
 - c) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter in den Mietgegenstand erfolgen.
 - d) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde
- Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Mietobjekte an dem jeweiligen Standort zu überprüfen oder durch ihre Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Mieter hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit sich die Mietobjekte im unmittelbaren Besitz Dritter befinden, werden diese vom Mieter hiermit angewiesen, dem Vermieter Zutritt den Mietobjekten zu gewähren.
- Dieser Vertrag bleibt bei einem Inhaberwechsel oder bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Schuldners bzw. des Mieters auch für die Ansprüche aus der künftigen Geschäftsverbindung mit dem Rechtsnachfolger unverändert bestehen.

§ 2 Refinanzierungsklausel

Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietobjekte ggf. durch Kreditinstitute finanziert werden und in deren Sicherheitseigentum stehen. Der Mieter erkennt an, dass er im Fall der außerordentlichen Beendigung des (jeweiligen) Finanzierungsvertrages oder der fristlosen Kündigung des Darlehenskонтингentes – gleich aus welchem Grunde – und / oder wenn der Vermieter bei Fälligkeit des jeweiligen Darlehens nicht tilgt, dem Kreditinstitut gegenüber kein Recht zum Besitz hat. Auf Verlangen des Kreditinstitutes wird der Mieter ihr in diesen Fällen das/die Mietobjekt(e) unverzüglich herausgeben.

Darüber hinaus verpflichtet er sich hiermit, dem Kreditinstitut oder einem von ihr beauftragten Dritten jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung des/der Mietobjekt(e) zu geben und sie unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sollte(n) das/die Mietobjekt(e) gepfändet werden oder ein Dritter in sonstiger Weise auf das / die Mietobjekte(e) zugreifen.

§ 3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Vermieters, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtliche Sondervermögen sind (§38 ZPO). Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.